

MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html

Studienjahr 2002/2003

Ausgegeben am 5.12.2002

2. Stück

6. Verlautbarungen, die bisher im Mitteilungsblatt der Karl-Franzens-Universität Graz erfolgt sind

Wiederverlautbarung:

6. Verlautbarungen, die bisher im Mitteilungsblatt der Karl-Franzens-Universität Graz erfolgt sind:

1. Verlautbarung am 11.10.2002, 1.a Stück:

Einberufungen zu den konstituierenden Sitzungen der Wahlkommissionen der Medizinischen Universität Graz i. S. des Universitätsgesetzes 2002 gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung vom 11. Oktober 2002, BGBl. II Nr. 375/2002.

Die konstituierende Sitzung der Wahlkommission für die Personengruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren findet statt am:

Mittwoch, dem 30. Oktober 2002, um 10 Uhr s.t.
im **Sitzungszimmer des Medizinischen Dekanats**,
Universitätshauptgebäude, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.

Die konstituierende Sitzung der Wahlkommission für die Personengruppe der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten (§ 122 Abs. 3. Universitätsgesetz 2002) und wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb findet statt am:

Mittwoch, dem 30. Oktober 2002, um 10,30 Uhr s.t.
im **Sitzungszimmer des Medizinischen Dekanats**,
Universitätshauptgebäude, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.

Die konstituierende Sitzung der Wahlkommission für die Personengruppe des allgemeinen Universitätspersonals findet statt am:

Mittwoch, dem 30. Oktober 2002, um 11 Uhr s.t.
im **Sitzungszimmer des Medizinischen Dekanats**,
Universitätshauptgebäude, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.

Mitglieder der jeweiligen Wahlkommission sind die Vertreterinnen und Vertreter – im Falle der Wahlkommission für die Personengruppe des allgemeinen Universitätspersonals überdies deren Ersatzmitglieder – der jeweiligen Personengruppe im Fakultätskollegium der Medizinischen Fakultät gemäß UOG 1993.

Gemäß § 4 Abs. 5 der angeführten Verordnung ist die Wahlkommission beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte ihrer Mitglieder bei der Sitzung persönlich anwesend ist.

Diese Kundmachung gilt als Ladung bzw. Einladung zur jeweiligen konstituierenden Sitzung.

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Wahl der Schriftführerin oder des Schriftführers
4. Wahl der oder des Vorsitzenden
5. Wahl einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters
6. Allfälliges

Der Dekan:
Wurm

2. Verlautbarung am 30.10.2002, 2.d Stück

Kundmachung: Einberufung der Wahlversammlung zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren in den Gründungskonvent der Medizinischen Universität Graz gemäß UG 2002

Die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder aus dem Kreis der oben genannten Personengruppe findet statt am:

Donnerstag, dem 28. November 2002, 8 Uhr bis 15 Uhr
in der **Bibliothek des Verwaltungsgebäudes des LKH-Univ.-Klinikum Graz,**
Auenbruggerplatz 1, 8036 Graz.

Zu wählen sind sieben Vertreterinnen und Vertreter und ebenso viele Ersatzmitglieder.

Das aktive und passive Wahlrecht ergibt sich aus § 3 der Verordnung vom 11. Oktober 2002, BGBl. II Nr. 375/2002. Stichtag ist der Tag der Ausschreibung in diesem Mitteilungsblatt.

Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis liegt in der Zeit vom 6. November 2002 bis einschließlich 12. November 2002 zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten am Dekanat der Medizinischen Fakultät, Universitätshauptgebäude, Universitätsplatz 3, 8010 Graz auf. Allfällige Einsprüche sind während der Auflagefrist schriftlich an den Vorsitzenden der Wahlkommission, Herrn o. Univ.-Prof. Dr. Michael Höllwarth, p.A. Dekanat der Medizinischen Fakultät, Universitätsplatz 3, 8010 Graz zu richten. Gemäß § 7 Abs. 1 bis 3 der Verordnung vom 11. Oktober 2002, BGBl. II Nr. 375/2002 kann jede und jeder Wahlberechtigte Wahlvorschläge einbringen. Diese müssen eine Zustellungsbevollmächtigte oder einen Zustellungsbevollmächtigten benennen und spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag, das ist bis einschließlich Mittwoch, dem 13. November 2002, beim Vorsitzenden der Wahlkommission, Herrn o. Univ.-Prof. Dr. Michael Höllwarth, p.A. Dekanat der Medizinischen Fakultät, Universitätsplatz 3, 8010 Graz eingelangt sein, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden können.

Jeder Wahlvorschlag hat mindestes eine um zwei Personen erhöhte Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter, somit wenigstens neun, zu enthalten. Eine schriftliche Zustimmungserklärung aller auf dem jeweiligen Wahlvorschlag angeführten Wahlwerberinnen und Wahlwerber muss beigefügt sein. Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig.

Die von der Wahlkommission gemäß Abs. 4 der oben genannten Verordnung zugelassenen Wahlvorschläge liegen ab Mittwoch, dem 21. November 2002 am Dekanat der Medizinischen Fakultät, Universitätsplatz 3, 8010 Graz zur Einsichtnahme auf.

Stimmen können gültig nur für zugelassene Wahlvorschläge abgegeben werden.

Diese Kundmachung gilt als Ladung bzw. Einladung zur Wahlversammlung.

Der Dekan
Wurm

Kundmachung: Einberufung der Wahlversammlung zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten (§ 122 Abs. 3. Universitätsgesetz 2002) und wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb in den Gründungskonvent der Medizinischen Universität Graz gemäß UG 2002

Die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder aus dem Kreis der oben genannten Personengruppe findet statt am:

Donnerstag, dem 28. November 2002, 8 Uhr bis 15 Uhr
in der **Bibliothek des Verwaltungsgebäudes des LKH-Univ.-Klinikum Graz,**
Auenbruggerplatz 1, 8036 Graz.

Zu wählen sind zwei Vertreterinnen und Vertreter und ebenso viele Ersatzmitglieder.

Das aktive und passive Wahlrecht ergibt sich aus § 3 der Verordnung vom 11. Oktober 2002, BGBl. II Nr. 375/2002. Stichtag ist der Tag der Ausschreibung in diesem Mitteilungsblatt.

Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis liegt in der Zeit vom 6. November 2002 bis einschließlich 12. November 2002 zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten am Dekanat der Medizinischen Fakultät, Universitätshauptgebäude, Universitätsplatz 3, 8010 Graz auf. Allfällige Einsprüche sind während der Auflagefrist schriftlich an die Vorsitzende der Wahlkommission, Frau Ass.-Ärztin Dr. Brigitte Santner, p.A. Dekanat der Medizinischen Fakultät, Universitätsplatz 3, 8010 Graz zu richten.

Gemäß § 7 Abs. 1 bis 3 der Verordnung vom 11. Oktober 2002, BGBl. II Nr. 375/2002 kann jede und jeder Wahlberechtigte Wahlvorschläge einbringen. Diese müssen eine Zustellungsbevollmächtigte oder einen Zustellungsbevollmächtigten benennen und spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag, das ist bis einschließlich Mittwoch, dem 13. November 2002, bei der Vorsitzenden der Wahlkommission, Frau Ass.-Ärztin Dr. Brigitte Santner, p.A. Dekanat der Medizinischen Fakultät, Universitätsplatz 3, 8010 Graz eingelangt sein, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden können.

Jeder Wahlvorschlag hat mindestens eine um zwei Personen erhöhte Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter, somit wenigstens vier, davon zumindest zwei Universitätsdozentinnen oder Universitätsdozenten zu enthalten. Eine schriftliche Zustimmungserklärung aller auf dem jeweiligen Wahlvorschlag angeführten Wahlwerberinnen und Wahlwerber muss beigefügt sein. Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig.

Die von der Wahlkommission gemäß Abs. 4 der oben genannten Verordnung zugelassenen Wahlvorschläge liegen ab Mittwoch, dem 21. November 2002 am Dekanat der Medizinischen Fakultät, Universitätsplatz 3, 8010 Graz zur Einsichtnahme auf.

Stimmen können gültig nur für zugelassene Wahlvorschläge abgegeben werden.

Diese Kundmachung gilt als Ladung bzw. Einladung zur Wahlversammlung.

Der Dekan
Wurm

Kundmachung: Einberufung der Wahlversammlung zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals in den Gründungskonvent der Medizinischen Universität Graz gemäß UG 2002

Die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder aus dem Kreis der oben genannten Personengruppe findet statt am:

Donnerstag, dem 28. November 2002, 8 Uhr bis 15 Uhr
in der **Bibliothek des Verwaltungsgebäudes des LKH-Univ.-Klinikum Graz,**
Auenbruggerplatz 1, 8036 Graz.

Zu wählen sind eine Vertreterin oder ein Vertreter und ein Ersatzmitglied.

Das aktive und passive Wahlrecht ergibt sich aus § 3 der Verordnung vom 11. Oktober 2002, BGBl. II Nr. 375/2002. Stichtag ist der Tag der Ausschreibung in diesem Mitteilungsblatt.

Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis liegt in der Zeit vom 6. November 2002 bis einschließlich 12. November 2002 zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten am Dekanat der Medizinischen Fakultät, Universitätshauptgebäude, Universitätsplatz 3, 8010 Graz auf. Allfällige Einsprüche sind während der Auflagefrist schriftlich an die Vorsitzende der Wahlkommission, Frau Karina Krainer, p.A. Dekanat der Medizinischen Fakultät, Universitätsplatz 3, 8010 Graz zu richten.

Gemäß § 7 Abs. 1 bis 3 der Verordnung vom 11. Oktober 2002, BGBl. II Nr. 375/2002 kann jede und jeder Wahlberechtigte Wahlvorschläge einbringen. Diese müssen eine Zustellungsbevollmächtigte oder einen Zustellungsbevollmächtigten benennen und spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag, das ist bis einschließlich Mittwoch, dem 13. November 2002, bei der Vorsitzenden der Wahlkommission, Frau Karina Krainer, p.A. Dekanat der Medizinischen Fakultät, Universitätsplatz 3, 8010 Graz eingelangt sein, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden können.

Jeder Wahlvorschlag hat mindestes eine um zwei Personen erhöhte Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter, somit wenigstens drei, zu enthalten. Eine schriftliche Zustimmungserklärung aller auf dem jeweiligen Wahlvorschlag angeführten Wahlwerberinnen und Wahlwerber muss beigefügt sein. Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig.

Die von der Wahlkommission gemäß Abs. 4 der oben genannten Verordnung zugelassenen Wahlvorschläge liegen ab Mittwoch, dem 21. November 2002 am Dekanat der Medizinischen Fakultät, Universitätsplatz 3, 8010 Graz zur Einsichtnahme auf.

Stimmen können gültig nur für zugelassene Wahlvorschläge abgegeben werden.

Diese Kundmachung gilt als Ladung bzw. Einladung zur Wahlversammlung.

Der Dekan
Wurm

3. Verlautbarung am 6.11.2002, 3. Stück

Konstituierende Sitzung der Wahlkommission der Medizinischen Universität Graz i.S. des UG 2002

In der konstituierenden Sitzung der Wahlkommission der Medizinischen Universität Graz i.S. des UG 2002 gem. § 4 Abs. 3 der Verordnung vom 11. Oktober 2002, BGBl. II Nr. 275/2002 am 30. Oktober 2002 für die Personengruppen der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten (§ 122 Abs. 3 UG 2002) und wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb sowie die Personengruppe des Allgemeinen Universitätspersonals wurden folgende Personen gewählt:

Personengruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren:

Vorsitzender: O.Univ.-Prof. Dr. Michael **Höllwarth**
Stellvertreter: O.Univ.-Prof. Dr. Gottfried **Dohr**
Schriftführer: Univ.-Prof. Dr. Erwin **Ott**

Personengruppe der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten (§ 122 Abs. 3 UG 2002) und wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb:

Vorsitzende: Ass.-Ärztin Dr. Brigitte **Santner**
Stellvertreter: Ao.Univ.-Prof. Dr. Rainer **Amann**
Schriftführer: Ass.-Prof. Dr. Gerhard **Schuhmann**

Personengruppe des Allgemeinen Universitätspersonals:

Vorsitzende: Karina Krainer
Stellvertreterin: Ing. Birgit Brodazc
Schriftführerin: Ing. Birgit Brodazc

Der Dekan:
Wurm

Kundmachung: Einberufung zur konstituierenden Sitzung des Gründungskonvents der Medizinischen Universität Graz gemäß UG 2002

Die konstituierende Sitzung des Gründungskonvents der Medizinischen Universität Graz gemäß UG 2002 findet statt am:

Freitag, dem 29. November 2002, um 11 Uhr s.t.
im **Sitzungszimmer des Medizinischen Dekanats**,
Universitätshauptgebäude, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.

Mitglieder des Gründungskonvents sind die gemäß § 120 Abs. 7 UG 2002 gewählten bzw. entsandten Vertreterinnen und Vertreter. Weiters gehören ihm die in § 120 Abs. 8 UG 2002 genannten Personen mit beratender Stimme an.

Gemäß § 120 Abs. 9 UG 2002 ist der Gründungskonvent beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung persönlich anwesend oder durch ein Ersatzmitglied vertreten ist.

Diese Kundmachung gilt als Ladung bzw. Einladung zur konstituierenden Sitzung.

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Wahl der Schriftführerin oder des Schriftführers
4. Wahl der oder des Vorsitzenden
5. Wahl einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters
6. Allfälliges

Der Dekan
Wurm